

Abwägung der Stellungnahmen zum zweiten Entwurf

des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Kläden, Büllitzer Weg“ der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Absatz 3 BauGB i. V. m. § 4 Absatz 2 BauGB

Beteiligungszeitraum: 03.06.2024 – 24.06.2024

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
TÖB 1	Landeszentrum Wald Betreuungsförstamt Nordöstliche Altmark (Stellungnahme vom 17.06.2024)		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit der E-Mail vom 03.06.2024 haben Sie uns aufgefordert, zu dem oben genannten Vorhaben schriftlich Stellung zu nehmen.</p> <p>Das Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt ist nach § 34 Abs. 3 Nr. 4 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG) Träger öffentlicher Belange, soweit forstliche Belange berührt sind.</p> <p>Das oben genannte Vorhaben grenzt im Norden bzw. im (Nord-)Westen an Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Von Seiten des Betreuungsförstamtes Nordöstliche Altmark ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Aus Gründen des vorbeugenden Waldbrandschutzes sollte der Planteil 1 einen Mindestabstand von einer Baumlänge (ca. 30 Meter) zu im Norden angrenzenden Wald aufweisen. Dieses ist den Antragsunterlagen bereits unter Punkt 6.1 und 6.4 (Datei: Planbegründung S. 25 und 27) aufgeführt und ist zwingend umzusetzen.</p> <p>Hinweis zur Löschwasservorhaltung Von Seitens des Betreuungsförstamtes wird die Variante des Brunnens aus verschiedenen Gründen bevorzugt. Einmal sind wir der Auffassung, dass ein Brunnen dauerhafter ist als ein Löschwasserkissen und für einen Brunnen ist keine zusätzliche versiegelte Fläche notwendig.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Des Weiteren kann so ein Brunnen auch bei anderen Bränden in der Gemarkung/Flur genutzt werden. Die Abschließende Entscheidung sollte jedoch das Sachgebiet Brandschutz beim Landkreis obliegen.</p>		
<p>TÖB 2</p>	<p>Ministerium für Infrastruktur und Digitales (Stellungnahme vom 02.07.2024)</p>		
	<p>Der obersten Landesentwicklungsbehörde gingen am 03.06.2024 im Rahmen der Beteiligung nach § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Unterlagen zu den o. g. Bauleitplanungen der EHG Stadt Bismark zu.</p> <p>Nach Prüfung der mir vorliegenden 2. Entwürfe stelle ich hiermit fest, dass das Schreiben vom 01.03.2024 seine Gültigkeit behält.</p> <p><u>Ergänzender Hinweis</u> Am 29.05.2024 beschloss der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) neue Leitgedanken für die Genehmigung des Baues von Photovoltaik-Freiflächenanlagen_ Die vorherig beschlossenen Leitgedanken einschließlich ihrer Änderungen traten außer Kraft. Hier möchte ich insbesondere auf die Punkte 4 (privilegierte Flächen) und 7.1 (Acker-/Bodenwertzahl) verweisen.</p> <p><u>Redaktionelle Hinweise</u> Unter Punkt 2.2 zum TFNP sowie Punkt 2.3 der Begründung zum vBP zitieren Sie Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt 2010 und des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005. Die dort angegebenen Nummerierungen sind teilweise nicht korrekt. Gleiches gilt für Verweise auf nicht vorhandene Kapitel und einen Anhang 3 in beiden Begründungen sowie im Umweltbericht zum vBP.</p> <p>> Hinweis zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 08.03.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen. Am 22.12.2023 hat die Landesregierung den ersten Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen und zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts freigegeben. Das Beteiligungsverfahren ist am 12.04.2024 abgelaufen. Der bisherige Verfahrensstand kann unter www.landesentwicklungsplan-st.de eingesehen werden.</p> <p>> Hinweis auf das Raumordnungskataster</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Keine Abwägung erforderlich Die Planunterlagen werden angepasst.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt zur Sicherung der Erfordernisse der Landesplanung gemäß § 16 Abs. 1 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) als aktuelles und raumbezogenes Informationssystem, welches ergänzend zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auch durch Fachgesetze festgelegte Schutzgebiete enthält und weist die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nach. Die Träger raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sollen das ROK gemäß LEntwG LSA bereits in einem frühen Stadium der Vorbereitung von Planungen oder Maßnahmen nutzen und ihrerseits Unterlagen zur Fortschreibung des Katasters zur Verfügung stellen.</p> <p>Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung und Maßnahme bereit. Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Hartmann (Tel.: +49 345 6912-801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, amtliches Koordinatensystem ETRS 89 UTM/ sechsstelliger Rechtswert).</p> <p>Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p>